

Satzung

der

Lippmann + Rau Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Lippmann + Rau Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Eisenach/Thüringen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fühlt sich dem Erbe von Horst Lippmann und Fritz Rau sowie dem baukulturellen Erbe in der Stadt Eisenach in besonderer Weise verpflichtet. Sie dient der Förderung der Kunst und Kultur, der Forschung und Wissenschaft auf dem Gebiet der Musik, der darstellenden und bildenden Kunst sowie der Denkmalpflege.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke auf dem Gebiet der Denkmalpflege insbesondere durch die denkmalgerechte Erhaltung des stiftungseigenen, denkmalgeschützten Gebäudeensembles im Palmental 1 in 99817 Eisenach, in welchem das in Absatz 4 genannte Zentrum betrieben wird.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihre sonstigen Zwecke insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 1. Pflege und Förderung europäischer und amerikanischer Musik, insbesondere von Jazz, Blues, Lied und Chanson, durch Archivierung und Katalogisierung, Digitalisierung von Medien jedweder Art mit Betreibung eines entsprechenden Archives;
 2. Präsentation der genannten Musik in der Öffentlichkeit durch Konzerte;
 3. Ankauf von Medien zu der genannten Musik und zur Literatur über diese, sowie Bereitstellung dieser Medien für die öffentliche Nutzung;

4. Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Lebenswerk und die musikhistorische Bedeutung von Horst Lippmann und Fritz Rau;
5. Veranstaltung von Ausstellungen der bildenden Kunst;
6. Veranstaltung von Aufführungen der darstellenden Kunst;
7. Veranstaltung von Expertentreffen, Seminaren, Symposien und dergl.
8. Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Projekte und Tagungen;
9. Durchführung und Unterstützung von Forschungsvorhaben zu den vorgenannten Gebieten europäischer und amerikanischer Musik;
10. Vergabe von Forschungsaufträgen;
11. Heranführung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, an die Kultur und Geschichte der vorgenannten Musikgebiete sowie Durchführung von Bildungsveranstaltungen;
12. Gewährung von Stipendien;
13. Wissenschaftliche Erforschung und Befassen mit den vom Stiftungszweck betroffenen Fachgebieten

sowie sonstigen Maßnahmen, die mit diesen Zwecke zusammenhängen und geeignet sind, ihn unmittelbar und mittelbar zu fördern.

- (4) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke vorrangig durch den Betrieb eines eigenen Zentrums in Eisenach, in welchem auch ein Museum betrieben und/oder ein Archiv unterhalten werden kann. Sie kann, sofern dafür ausreichende zusätzliche Stiftungsmittel vorhanden sind, auch Projekte anderer Einrichtungen durch finanzielle Zuwendungen fördern, sofern diese den in Abs. 1 und 2 beschriebenen Zielen dienen und sofern sie Körperschaften öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften bzw. Stiftungen privaten Rechts darstellen.
- (5) Die Stiftung kann in Verfolgung ihres Stiftungszwecks Handreichungen und andere Schriften veröffentlichen und weitere Maßnahmen, die dem in Abs. 1 bis 4 beschriebenen Zweck dienlich sind, durchführen.
- (6) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten.
- (7) Über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheiden die nach dieser Satzung zuständigen Organe nach billigem Ermessen.
- (8) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig ist.

§ 4

Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zur Zeit der Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Bei Annahme von Sachwerten zum Grundstockvermögen ist sicherzustellen, dass entweder die Stiftung selbst in der Lage ist, die Kosten der Betreuung dieser Werte zu tragen oder dass diese Betreuung aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten in angemessener Weise sichergestellt ist.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Darüber entscheiden Stiftungsrat und Vorstand gemeinsam. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.
- (6) Die Stiftung darf unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, sofern deren Zwecke mit ihrem eigenen Zweck vereinbar sind.
- (7) Die Stiftung behält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Zustifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form besonders zu ehren.

- (8) Unter Beachtung der Grundsätze einer ordentlichen Vermögensverwaltung kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die im Zuge der Vermögensumschichtungen anfallenden Gewinne wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen.
- (2) Abgesehen von den ersten Organen (Gründungsorgane) beträgt die Amtszeit der Organmitglieder fünf Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Die Amtszeit der ersten Organe (Gründungsorgane) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Anstelle eines während der Amtszeit ausgeschiedenen Organmitglieds bestellt das Organ, dem der Ausgeschiedene angehört, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied (Selbstergänzung). Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung des Organs fort.
- (3) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder der Organe üben – sofern die Satzung keine anderweitige Regelung enthält (§ 9 Abs. 5, § 10 Abs. 3) ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen und Auslagen.
- (5) Soweit die Satzung keine Ausnahmen zulässt, haben die Mitglieder der Organe ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Die von dem Stadtrat benannten Organmitglieder sind berechtigt, ein anderes Mitglied mit der Vertretung in einer Sitzung zu beauftragen. Die Vertreter sind an die Weisungen des vertretenen Mitgliedes gebunden. Der Auftrag und die Vertretungsberechtigung haben durch schriftliche Vollmacht zu erfolgen. Die Vollmacht muss die Berechtigung zur Teilnahme an allen in der Tagesordnung angekündigten Beschlussfassungen einschließen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens vier Mitglieder persönlich anwesend sein. Ansonsten ist Vertretung ausgeschlossen, sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben natürlichen Personen, wovon vier nach Maßgabe des folgenden Absatzes 2, drei nach Maßgabe der folgenden Absätze 3 - 6 bestimmt werden. Der erste Stiftungsrat (Gründungsstiftungsrat) wird von den Stiftern im Stiftungsgeschäft bestimmt.
- (2) Abgesehen vom ersten Stiftungsrat (Gründungsstiftungsrat) werden zwei Mitglieder des Stiftungsrates durch die Stadt Eisenach und zwei Mitglieder des Stiftungsrates durch die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH berufen und abberufen. Die Abberufung muss gegenüber der Stiftung nicht begründet werden, kann jedoch nur dadurch erfolgen, dass an Stelle des abzubrufenden ein neues Mitglied berufen wird. Scheidet eines der berufenen Mitglieder nach eigenem Wunsch oder durch Tod aus, hat die Stadt Eisenach oder die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen.
- (3) Drei Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Jazzclub Eisenach e.V. berufen. Danach ergänzen sich diese Mitglieder durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder des Jazzclub Eisenach e.V. selbst. Die Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit der gemäß Absatz 3 berufenen bzw. gewählten Mitglieder des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat die von ihm gemäß Absatz 3 Satz 2 zu wählenden Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Bei der Beschlussfassung über die Zuwahl neuer Mitglieder sind nur die gemäß Absatz 3, nicht jedoch die gemäß Absatz 2 bestimmten Mitglieder des Stiftungsrates stimmberechtigt.
- (5) Findet die Wahl gemäß Absatz 4 nicht rechtzeitig statt, bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein gemäß Absatz 3 bestimmtes Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt. Für die Wahl gilt Absatz 4 Satz 2 sinngemäß.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (8) Der Stiftungsrat hat, soweit nicht bereits an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Überwachung des Vorstandes,
 2. Entgegennahme der Jahresrechnung,
 3. Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben,
 4. Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von Stiftungsmitteln,

5. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 6. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 7. Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten und Prokuren,
 8. Genehmigung der Belastung des im Grundbuch beim Amtsgericht Eisenach unter Flur-Nr. 21, Flurstück 1252/4 eingetragenen Grundstückes durch beschränkt dingliche Rechte,
 9. Änderung dieser Satzung und Beschlüsse über Anträge zur Auflösung der Stiftung,
 10. Festlegung der Vermögenszuordnung bei Auflösung der Stiftung (§ 13 Abs.1).
- (9) Der Vorsitzende des Stiftungsrats beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Stiftungsratsmitglied.
- (10) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier (4) Mitglieder (davon mindestens ein durch die Stadt Eisenach und ein durch die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH ernanntes Mitglied) anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Stiftungsrats mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (11) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (12) Beschlüsse über die Genehmigungserteilung nach Absatz 8, Nr. 8. dieses Paragraphen bedürfen zwingend der Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates, die durch die Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH berufen wurden. Die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates nach Absatz 10 Satz 3 dieses Paragraphen findet keine Anwendung.
- (13) Über jede Stiftungsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Sitzungsleiter beigezogene Person oder ein vom Sitzungsleiter bestimmtes Stiftungsratsmitglied. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Stiftungsrats und dem Vorstand zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (14) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, per e-Mail, telegraphisch oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats damit einverstanden sind. Die Absätze 10 bis 13 dieses Paragraphen finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Vorstand

- (1) Abgesehen vom ersten Vorstand (Gründungsvorstand) besteht der Vorstand aus bis zu drei (3) natürlichen Personen, dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiterem Vorstandsmitglied.
- (2) Der erste Vorstand (Gründungsvorstand) wird von den Stiftern im Stiftungsgeschäft berufen, die späteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand kann, bzw. seine Mitglieder können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat (§ 10 Abs. 3). Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsmacht. Intern gilt als vereinbart, dass der Vorsitzende des Vorstandes die Vertretung und Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von dem stellvertretenden Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden wahrgenommen werden darf. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, darf das weitere Vorstandsmitglied aufgrund der internen Vereinbarung tätig werden.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen,
 3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen,
 4. die Jahresrechnung zu legen,
 5. Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen,
 6. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 7. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

- (3) Bei hinreichender Finanzlage kann der Stiftungsrat abweichend von § 7 Abs. 4 eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale für die Vorstandsmitglieder beschließen. Diese darf für alle Vorstandsmitglieder insgesamt 15 % der Erträge der Stiftung nicht überschreiten. Bei entsprechendem Arbeitsanfall können zudem einzelne oder alle Vorstandsmitglieder hauptamtlich, d. h. berufsmäßig und entgeltlich tätig sein (§ 9 Abs. 5). Über die vorgenannten Möglichkeiten entscheidet der Stiftungsrat. Die Gemeinnützigkeit darf durch diese Vergütungszuerkennung nicht gefährdet sein.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung der Vorstandsaufgaben und insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand bei entsprechender Finanzausstattung der Stiftung einen oder bei Bedarf sogar zwei Geschäftsführer anstellen. Ebenso kann der Vorstand für seine Arbeit bei hinreichenden Mitteln die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und, sofern vorhanden, ein weiteres Mitglied anwesend sind. Dies bedeutet, dass bei einem zweigliedrigen Vorstand (Gründungsvorstand) die Beschlussfähigkeit nur bei Anwesenheit beider Mitglieder besteht. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters, den Ausschlag, wenn eine Verhinderung des Vorsitzenden vorliegt.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist ein von dem Sitzungsleiter bestimmtes Vorstandsmitglied oder eine von dem Sitzungsleiter beigezogene Person. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrats zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (9) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, telegraphisch oder per e-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die Absätze 6 bis 8 dieses Paragraphen finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organmitglieder endet nach Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt oder die Satzung keine Sonderregelung vorsieht.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 12 Änderung des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung und Zulegung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes objektiv nicht mehr sinnvoll ist, haben Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam über einen Antrag auf Änderung des Stiftungszweckes oder Auflösung der Stiftung - auch in Form der Zulegung oder der Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung - zu beschließen und dies bei der Stiftungsbehörde einzureichen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (2) Andere als die vorgenannten Satzungsänderungen (einfache Satzungsänderungen) sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von mindestens vier der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Zu den Beschlüssen ist zuvor die Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (4) Die Anträge nach Abs. 1 bzw. nach Abs. 2 sind der Stiftungsbehörde zeitnah mit der Bitte um Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Erlöschen der Stiftung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an eine durch den Stiftungsrat bestimmten Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere juristische Person des Privatrechts, die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist, soweit ausdrücklich keine abweichende Festlegung in dieser Satzung getroffen wird.

Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandsschutz. Zumindest soll in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahe kommt. Die insoweit Begünstigten müssen das anfallende Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und entsprechend den §§ 2 und 3 dieser Satzung verwenden.

- (2) Das im Grundbuch beim Amtsgericht Eisenach unter der Flur-Nr. 21, Flurstück 1252/4 eingetragene bebaute Grundstück fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Stadt Eisenach zu.

§ 14 Haftung

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Organämtern und Stiftungsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich die Stiftung, diese Personen mit Amtsübernahme bei hinreichenden Mitteln angemessen zu versichern. Hierdurch soll in erster Linie gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche der Stiftung gegenüber den Organmitgliedern erfüllt werden können und somit ein Schaden zu Lasten des Grundstockkapitals ausgeschlossen wird.

§ 15 Stiftungsbehörde

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Freistaates Thüringen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Eisenach, den